



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

## Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

**Anwesend :** H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;  
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,  
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder;  
H. Bernd Lentz, Generaldirektor  
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

### 40) Gebühr für die Nutzung der individuellen Radboxen und Viertelgaragen auf städtischem Eigentum - G19

#### DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass im Rahmen der derzeitigen Klimapolitik die Reduzierung der Treibhausgasemission angestrebt wird und es sich in dem Hinblick empfiehlt, die sanfte Mobilität zu fördern;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen im Rahmen des Energie- und Klimaplans individuelle Radboxen sowie Viertelradgaragen angeschafft hat;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

#### **Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben für die Nutzung der Fahrradboxen oder Viertelradgaragen, welche auf städtischem Eigentum aufgestellt wurden.

#### **Artikel 2:**

Die Gebühr ist durch den Antragsteller zu entrichten.

#### **Artikel 3:**

Die Gebühr, zahlbar in einem Mal, wird wie folgt festgelegt:

- a. Individuelle Radboxen: ..... 1,50 € pro Tag pro Box;
- b. Viertelradgaragen:..... 60,00 € pro Jahr pro Stellplatz.

Die Nutzungsdauer ist auf ein Jahr festgelegt und beginnt jeweils am 1. Tag des Folgemonats der Genehmigung des Antrages. Nach Ablauf des Jahres muss ein neuer Antrag eingereicht werden. Bei vorzeitiger Kündigung wird die Gebühr proportional zu der verbleibenden Laufzeit erstattet. Der Antragsteller hinterlegt vor Beginn der Nutzungsdauer eine Kautionshöhe von 30,00 €. Räumt der Antragsteller nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht den Stellplatz, wird eine Entschädigung von 15,00€ pro angefangenen Monat mit maximal 2 Monaten. Nach Ablauf der 2 Monate wird die Radgarage durch die städtischen Dienste zwangsgeräumt und die sich dort befindlichen Sachen im Fundbüro der Stadt Eupen für einen Zeitraum von 6 Monaten gelagert.

Der Antragsteller erhält bei Zuweisung des Stellplatzes ein Exemplar der durch das Gemeindegremium festgelegten Nutzungsbedingungen.

#### **Artikel 4:**

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten bei Erhalt der Genehmigung, die Radboxen oder Viertelradgaragen zu nutzen.

Nach Feststellung des Zahlungseingangs erhält der Nutzer über die Smartphone-App „AirKey“ Zugang zu seinem Stellplatz mittels eines Zugangscodes.

#### **Artikel 5:**

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindegemeinschaftsdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium

- regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

#### **Artikel 6:**

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$ , wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine

Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

**Artikel 7:**

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

**Artikel 8:**

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G19


OB10 PR12 EWK 16.12


**Für den Stadtrat:**

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd Lenz

Der Vorsitzende  
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 07.11.2025**

  
Bernd Lenz  
Generaldirektor

  
Thomas Lennertz  
Bürgermeister